

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 12

Artikel: Der Freidenker und seine Kinder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom Deutsch-schweizerischen Freidenkerbund.
Geschäftsstelle: Zürich V, Tiefenbrückstr. 111. — Postfachkonto VIII 964.
Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Fr. 6.

II. Jahrgang — № 12.
1. Dezember 1909

Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Alle schweizerischen Postbüros nehmen Abonnements entgegen.
Inserate: 6 mal gesetzte Röparbeitseite 15 Fr., Wiederholungen Rabatt.

An unsere Abonnenten!

Allen Abonnenten, die unser Blatt direkt vom Verlag erhalten, geht mit dieser Nummer ein Kirchenaustrittsformular zu, und werden die Empfänger gebeten, dasselbe auszufüllen und möglichst vor Ablauf des Jahres zur Weiterbeförderung an die Geschäftsstelle unseres Bundes einzutragen! Nur wenn die Kirchenaustritte vor dem 1. Januar den zuständigen Kirchenbehörden zugestellt werden, kann in jenen Kirchengemeinschaften, wo separate Kirchensteuer erhoben werden, die Befreiung von der Kirchensteuer mit Beginn des neuen Jahres erwartet werden. Diesenigen Abonnenten, die bereits den Kirchenaustritt vollzogen haben, werden gebeten, das mitfolgende Formular womöglich im Bekanntenkreise unterzubringen. Es gilt, alles aufzubieten, auch in diesem Jahre eine möglichst große Zahl von Kirchenaustritten zu erreichen. Darum: Heraus aus den Kirchen!

Weitere Formulare können gratis von der Geschäftsstelle des Bundes und von den Bundesvereinen bezogen werden. Auch die Weiterleitung der Austritte erfolgt vollständig kostenfrei.

Um unsern Abonnenten Gelegenheit zu geben, anlässlich des Jahreswechsels für das kommende Jahr 1910 neue Abonnenten zu werben, wird diesmal ein 2. Exemplar mit der Dezembernummer zugeschickt und bitten wir unsere verehrten Leser und die Freunde unseres Blattes nach Möglichkeit im Bekanntenkreise Abonnenten zu sammeln, was überall bei dem minimalen Jahresabonnementpreis von nur Fr. 1.20 mit geringer Mühe gelingen wird.

Die bisherigen Abonnenten werden gebeten, den Abonnementsbetrag von Fr. 1.20 für das Jahr 1910 womöglich vor dem 1. Januar an uns einzuzahlen, am besten portofrei durch Ginzahlung auf unserer Postfachkonto VIII, 964 mittels grünem Ginzahlungsschein bei allen Postanstalten. Im anderen Falle wird der Betrag mit Versandt der am 1. Januar erscheinenden Nummer per Nachnahme, zuzüglich der Spesen erhoben.

Von Mitte Dezember an sind auch alle Postanstalten der Schweiz verpflichtet, direkt Abonnements anzunehmen, für 1 Jahr 1.20, für ein Halbjahr 70 Rp.

In alle bisherigen Abonnenten aber, die einen tiefen Anteil an unseren Bestrebungen nehmen, richten wir die dringende Bitte, durch Anschluß an unsere Organisation ein engeres Verhältnis mit unserer Bewegung einzugehen, entweder durch Beitreit zu den in den meisten größeren Städten bestehenden Vereinen (veren Abreisen aus der Vereinstafel in diesem Blatte zu ersuchen sind) oder durch Anschluß an den Bund durch Erwerb der Bündesmitgliedschaft. Die näheren Bedingungen sind aus den mitfolgenden Statuten zu ersuchen und ermöglichen der niedrige Jahresbeitrag jedem Freigesinnten, der sich am Kampfe für geistige Freiheit und Licht beteiligen will, den Beitreit, umso mehr als der Beitrag auch in vierteljährlichen Raten beglichen werden kann. Wir hoffen, daß diesem Appell von einer großen Zahl unserer Abonnenten Folge geleistet wird.

Mit freiem Grusse!

Verlag des Freidenker, Zürich V.

Zedem ans Herz gelegt!

Neht den Menschen die Freiheit, ihr Gehirn mittelst alkoholischer Getränke, narkotische Mittel etc. zu vergiften. Gebt der Frau genau die gleichen Rechte wie dem Manne.

Macht überall obligatorisch einen reformierten, bis mindestens zum 16. Jahre fortgesetzten, religiösenfreien Unterricht, indem Ihr den religiösen Glauben als private Angelegenheit der Familie überlasse. Ängst Sagen, eine praktische Charakterziehung, d. h. eine Erziehung des

Willens und des Gefühls menschlicher sozialer Solidarität hinzug.

Verhindert mit Hilfe einer guten sozialistischen Organisation die private Ausbeutung der Arbeit anderer durch das Kapital!

Schafft die politischen, d. h. die sogenannten nationalen Grenzen ab, welche noch künstlich die Kulturvölker von einander trennen und die Rassfeindschaften sowohl als die Kriege föhren!

Macht endlich die Geistesfranken und die erblichen Verbrechernaturen unfähig zu schaden durch passende humane Verbesserung!

Niedrige werden Ihr ohne Gefahr dem menschlichen Individuum nahezu alle die Freiheiten gewähren können, die es wünschen kann, mit Ausnahme der Freiheit, anderen zu schaden, seinen Nächsten auszubauen und nicht sein Leben durch Arbeit zu verdienen.

Dr. A. Forel.

Der Freidenker und seine Kinder.

Von Gustav Tschirn (Breslau).*

Ist schon, besonders beim angeregten Gespräch mit Gelehrtenfreunden nach einem Vortrage, bin ich gefragt worden: „Wie halten Sie es mit den Kindern gegenüber den konfessionellen Einstellungen in Schule und Leben?“ Diese Frage ist ja für alle freidenkerischen Eltern von höchster Aktualität, weswegen ich einmal hier in der Deftlichkeit behandle. Vorab betone ich, daß ich nur meine klar entfaltete Meinung klar-entfältlich ausspreche, ohne mich über die Andershandlungen zum Richter aufzuwerfen zu wollen. Auch das stelle ich als wichtig fest, daß ich in einer Großstadt mit freier Gemeinde, wo die Kinder vom Konfessionsunterricht der Schule dispensiert werden, unter besonders günstigen Verhältnissen nach dieser Richtung leben, während in kleinen physischen Ortschaften oder gar bürgerlichen Ortschaften die Situation weitaus schwieriger ist.

Zunächst kann ich es mir allerdings gar nicht anders denken, als daß von vornherein, wenn die Voraussetzungen für die freiheitliche Kindererziehung am Orte ganzlich veragt wären, mit allergrößter Energie trachten würde, mein Leben anderswohin zu versetzen. Ich weiß wohl, welch schwere Gründe der Berufs etc. jemanden an seine Stadt fesseln kann; ich wiederhole, daß ich keine schablonenmäßige Forderung mit starker Richter-Miene aufstelle. Aber mein Zweck besteht darin, daß die Aussicht auf eine bessere Kindererziehung für die Wahl des Berufs- und Wohnortes in��destens von derartigen auschlaggebenden Bedeutung sein müßte, wie die Aussicht auf bessere Erwerbsverhältnisse. Auch im Hinblick auf das Glück der Kinder selber lehne ich es als durchaus verfehlt ab, unter allen Umständen er für ihr persönliches und dann ganz hinterher und nebenbei für ihr geistig-harmonisches Wohlbefinden sorgen zu wollen. Geisteskräche und Charakterkrankheit gehen mir über gute Karriere auch bei meinen Kindern.

Wiederum kann ich es mir gar nicht anders denken, als daß ich ebenso von vornherein bei der Geschichtung die freiheitliche Kindererziehung als ausschlaggebendes Moment im Auge hätte. Unter gar keinen Umständen, ob die Leidenschaft der Liebe oder der Druck von Familienverhältnissen in Frage käme, glaube ich mich je dazu verstellen zu können, mein Kind auf e zu lassen, ihm selbst die Freiheit des Lernens und Denkens am Lebensanfang radial abzuschneiden und es konfessionell natürlich zu binden. Mag es seinen Glauben einselbst bestimmen, sowie es heranwächst; mag es auch den konfessionellen wünschen förfürchten ist, nicht etwa der Karriere halber dann wäre es mein Kind nicht mehr — ich nach meinem Gewissen täte dem Neugeborenen mit der konfessionellen Bindung ein zu schweres Unrecht und zu großen Schaden an, als daß irgend welcher Einstuß mich dazu bringen sollte. Auch wenn die Kinder später einmal als „Heldenkinder“ verpottet würden, wie andere eventuell als „Zudenungen“ beschimpft werden, kann mich gar nicht anders bestimmen. Im Sin- und Her-Streiten der Jugend fallen viele Worte und Benennungen, die nur Augenblicksärger verursachen.

* Wir bringen diesen Aufsatz, der bereits voriges Jahr im deutschem „Freidenker“ vom Bundespräsidenten des deutschen Freidenkerbundes, Gustav Tschirn, veröffentlicht wurde, heute zum Abschluß. Bei den Maßnahmenstreit, die jetzt in der Schweiz im Gang sind, werden viele Eltern, die mit Rücksicht auf ihre Kinder diesen Schritt noch hinausgeschoben haben, Gelegenheit haben einen sehr erfahrenen Ratgeber zu hören, der in treiflicher Weise den Nachweis erbringt, daß in erster Linie die geforderte geistige Entwicklung der Kinder den definitiven Austritt aus der Kirche erfordert. Wir bitten deswegen alle freidenkenden Eltern, die Konsequenzen aus diesen Zeilen zu ziehen. D. Red.

Außerdem können die Eltern trösten und aufklären, welch grohe, edle „Heiden“ es gegeben hat (Buddha, Sokrates, Goethe etc.); sie stehen ja bei dieser Vorbereitung und diesem Vorgehsmak zum Lebenskampf als starke Schützer hinter dem Kind. Um so inniger wird Ihr Verhältnis zu demselben werden, wenn ju sich so sorglich mit seinem Geistesleben beschäftigen müssen.

Der überlieferte Glaube tritt doch aber nun einmal an die kleinen heran, durch Verwandte, Bekannte, durch die Schule etc. Wie soll das Kind darauf vorbereitet werden?

Wenn die Eltern über die religiöse Kindeserziehung ernstlich verschiedener Ansicht sind, dann liegt der Fall allerdings schwer, und das Kind ist dann sehr zu beklagen. Aber wenn sich der freidenkerische Elternteil deshalb auch der größten, lauffolksigen Vorricht befreit, wird, an seinem erzieherischen Einstuß muß er genau so energisch festhalten, wie der fröhliche Teil; sonst verläßt er geistig sein Kind und gibt es preis, daß es fremd wird. Schwäche und bequeme Nachgiebigkeit ist keine Liebe, sondern Lieblosigkeit gegen daselbe.

Sind die Eltern aber einigermaßen in freidenkerischem Sinne eing, dann lassen sich fröhliche Einwirkungen von außen während der ersten Lebensjahre des Kindes bestimmt abweisen, wenn man ernstlich will und darauf achtet. Den Verwandten kann man ebenso freundlich wie entschieden sagen: „Dies ist unser Kind, das haben wir zu erziehen, und wir tun es in unserem Sinne, nach unserer besten Wissen und Gewissen. Wir reden end nicht in einer Erziehung hinein, laßt uns ebenso unser gutes Recht.“ Und wenn etwa Dienstmädchen des Abends Gebete sprechen lassen wollen oder danach fragen, so ist es Sach speziell der achtfachen Mutter, von Anfang an ruhig zu kontrollieren: „Bei uns tun die Kinder das nicht.“ Denn daß man die Kinder beten läßt, um es ihnen später vielleicht wieder abzunehmen, halte ich mit der freidenkerischen Elternpolitik für unvereinbar! Es ist etwas Anderes, ob ich einem Kind Märchen erzähle — die soll es hören und daran reiche Freude haben — oder ob ich es z. B. anhalten wollte, irgendwelche Donk- und Pittsprüche an glückbringende Dene täglich aufzutragen, als ob diese hören und helfen könnten; das biße, Missbrauch mit der Poetie und Freiheit mit dem Kind freiben. Ein derartiger Brauch ich schlechterdings unstatthaft. Und für den Freidenker wird doch im allgemeinen die Anrufung Gottes oder gar des Menschen Jesus prinzipiell dieselbe Bedeutung haben, wie die frühere Anrufung der sonstigen Götter, Göttingen etc.

Ich erwähnte eben, daß die Märchenpoesie dem Kind reizlich erschlossen werden soll. Gegen allzu rigorose Wahrheitsfeste, die etwa erklären: „man darf den Kindern auch kein Märchen erzählen, weil die selben ja nicht wahr sind“, bemerke ich nur kurz, daß man danach überhaupt die Dichtung streichen und den Erwachsenen ihre Romane und Schauspiele verbieten könnte, besonders wenn auch darin — wie im „Faust“ — symbolische Gestalten vorkommen. Gerade das Erzählen von Märchen und Sagen deren Stoffe die Eltern sich aneignen und plausibel bewerten sollten, ist vielmehr das allerbeste Gegenmittel gegen dogmatische Einwirkungen, die dem Kind in der Schule auf keinen Fall erspart bleiben, selbst wenn es von Konfessionsunterricht bereit ist. Das Leybuch, in der die Gesangsstunde etc. ist in den Unterrichtsstoff mehr als zubiel mit Gottgläubigen und vorchristlichem Frömmigkeit durchdrängt. Darauf kann man nun das Kind, ehe es in die Schule eintritt, vorbereiten, indem man ihm nach Art der Märchen von der berühmten Göttin der alten Deutschen, Griechen und Juden erzählt und ihm klar macht, daß an den Gott der Juden und seine Wunder auch viele große Leute noch im Ernst glauben, daß diese Gedichten aber ebenso nur uralt erdachte Geschichten sind, wie die von Teen, Riesen und Zwergen; daß man übrigens hier einen Christus, anderswo einen Muhammed oder einen Buddha anbetet.

So bringt das Kind eine Ahnung von Verständnis für das mit, was es nun hören wird, zugleich aber eine Ahnung von überlegener Kritik, die ihm über die dogmatische Wirkung des Wundergläubens von Anfang an sich erheben hilft. Je mehr und je verschiedenartiger Stoff das phantastischste Kind von klein auf kennen gelernt hat, um so leichter und natürlicher wird es die Einigkeit des konfessionellen Glaubens überfliegen. Gerade auch hier fällt gilt: Bildung macht frei. So auch werden dem Kind nach Möglichkeit innere Konflikte erspart, indem es nicht hart und unvermittel auf völlig fremde, unverständliche feindliche Meinungen steht. Es soll keineswegs die Glaubensmeinungen anderer vom Geistesberauben anhaften lernen; dabei hat es den größten Schaden selber und wird ihm der schönste und wichtigste Zauber des Kindlichen, Menschensfreudlichen zerstört. Indem es ein inneres Verständnis für andere und für verschiedene Glaubensmeinungen empfängt, lernt es zugleich den hohen Grundstock der Toleranz, jeden nach seiner Façon selbst werden zu lassen, wobei es doch seine eigene Überlegenheit über einzigartig kon-

fezionelle, enggebundene Anschauungen instinktiv fühlt. Ich habe das direkt aufs deutlichste an meinen Kindern bestätigt gesehen.

Aus alledem ergibt sich schon, daß das Kind des Freidenkers keineswegs vom biblischen Religionsstoff fern gehalten werden soll, da es tatsächlich — wie man oft aussprechen hört — diejenigen Gegenstand ohne Gefahr gründlich lernen kann. Es ist aber ein ungeheuerer Unterschied, ob das Kind diejenen Stoff neben anderen nach diktatorischer und religionsgeistlicher Weise behandelt, in jahreszeit, oder ob es nur diesen in einheitlicher dogmatischer Weise mit Glaubenszwang nachstellt. Die Wichtigkeit und Größe dieses Unterschiedes kann ich kaum mit genügend starken Worten hervorheben. Wenn ich also Eltern sprechen höre: „mögen meine Kinder ruhig dasselbe durchmachen, was ich durchgemacht habe“, wenn sie womöglich sagen, „durch den Katholizismusbetrieb der Religion wird der denkende Jugend der Kirchenglaube gerade am gründlichsten verleidet“, dann tut mir das förmlich weh im Herzen, und ich verstehe jolche Eltern kaum. Ob sie nicht bloß ihre Bequemlichkeit mit solchen Redensarten zudecken und verbreiten? Ob sie das Vernunft- und Pflichtwürdigkeitsgefühl nicht selber fühlen müßen? Ob die Liebe zu den Kindern nicht heimlich in ihnen aufsteht, um sie schwer anzuladen? Ein gewaltiges Experiment und eine unausdenkbare Gefährdung bedeutet es gegenüber den zarten Kleinen, wenn man ihnen mit Vorbedacht Geistesfestes aufstaltet, unter denen die Zahntaunus durchdrückbar gezeigt haben und Hunderte von Generationen an den Boden gedrückt wurden. Wer garantirt den freidenkerischen Eltern, daß ihre Kinder sich frei kämpfen werden? Und selbst wenn ihnen dies gelingt, möchte ich meinerseits garantieren: Spurlos geht dieser innere Kampf an seinem Menschen vorüber, abgesessen von der kostbaren Zeit und Kraft, die er raubt. Die Wunden und Erinnerungen des leidlichen Drudes aus der Jugendzeit bleiben fürs Leben. Auch der Hass gegen den Kirchenglauben ist solch ein Nachhall der Unrecht, die fortwährende Erbitterung über erduldetes Leid und Unrecht. Und freidenker Eltern sollten bewußt ihre Kinder in solche Not hineingeben?

Die verbreitete Nachwirkung konfessionell-dogmatischer Erziehung — auch wenn der Bekennnisglaube später abgeschüttelt wird — ist aber die, daß den Menschen die freie Entwicklung ihres Charakters und ihrer Selbstständigkeit an der Wurzel gebrochen oder schwer gehemmt worden ist, daß alle kraftvolle Persönlichkeitsskultur von der törichten Schwäche idealer Gleichgültigkeit verschlungen wird. Unsere Öffentlichkeit, der ganze Geistes-Zustand unseres Volkes, die Verhältnisse im Kirchen-, Staats- und Parteileben, alles schreit uns förmlich entgegen: Den Menschen fehlt beinahe durchweg die Kraft der eigenen Persönlichkeit, der Mut zum eigenen Denken, der Stolz der Unabhängigkeit; sie laufen herdenweise nach und mit, sie beten nach und ahnen nach, sie beugen sich in freiwilliger Abhängigkeit und Unterläufigkeit, sie verstellen ihre Gedanken und handeln gegen ihre Überzeugung, sie betrachten das alles als etwas Selbstverständliches, wie man gar nicht anders handeln könnte; es ist ja Massenbrand und Massenvorwirkt.

Die Grundlage zu dieser allgemeinen Geistes-Umniedrigkeit und unmoralischen Charakterchwäche wird von der dogmatischen Erziehung gegeben, welche das Recht des Selbst, das Recht der Vernunft, das Recht des freien Menschenrechts systematisch von Anbeginn an zerbricht. Die Orthodoxen wissen, was ihr Religionsunterricht bedeutet; aber die Freidenker wissen das ancheinend noch nicht.

Mögeln diese Kinder dazu beitragen, daß jeder Freidenker einmal seine Kinder mit ernstem Raddenken betrachte und sein Gewissen befragt, ob er geistig so für deren gefärbte göttliche Formen befragt ist, wie in leiblich-wirtschaftlicher Beziehung. Die Kinder sind unsere und des Volkes Zukunft.

Ultramontane Justiz.

St. Gallen.

Was bei Ereignissen der letzten Nummer des „Freidenker“ nur als Gericht zirkulierte ist Tatsache geworden. Die St. Galler Behörden haben wirklich den dringenden Verlangen des Vorstandes des Katholikenvereins Nachtrag getragen und eine Anfrage wegen Störung des „religiösen Friedens“ gegen mich, als Redner auf den von der sozialdemokratischen Union und dem Freidenkerverein St. Gallen gemeinsam einberufenen Ferer-Protestveranstaltung stattgegeben und gleichzeitig auch den Text der im Verlaufe des Freidenker erschienenen Ferer-Postkarte als irreführend erklärt. Die Antwort, die ich auf diese Anfrage zu geben habe, findet sich in dem unten folgenden Schriftstück, den ich auf die komisarische Bernheimung bei der Zürcher Bezirksamtshauptst. durch diese Behörde an das St. Galler Gericht überweisen ließ.

In das Untersuchungsgerichtsratamt St. Gallen.

Gegenüber den von den St. Galler Gerichtsbehörden gegen mich erhobenen Anklagebildungen, anlässlich der Demonstration in St. Gallen im „Schützengarten“ den konfessionellen Frieden gestört zu haben, habe ich nach Kenntnisnahme der mir hier bekanntgegebenen Akten folgende Erklärung abzugeben:

Sofern allem bestrebt ist, sowohl in meinem Interesse als auch in dem Text der unter Anfrage gestellten Fererpostkarte irgendwie die Grenzen überbrückt zu haben, die bezgl. des § 49 der Bundesverfassung betr. der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegeben sind.

Was die Karte anbelangt, so ist dieselbe im Verlaufe des 3. Jürgen erschienenen Blattes: „Freidenker“ erschienen. Da ich der verantwortliche Leiter dieses Blattes bin, übernehme ich auch die Verantwortung für die Herausgabe der Karte, sowie für deren Text, den ich verfaßt habe. Ich bestreite jedoch bezüglich dieser Karte jede Kompetenz der St. Galler Gerichtsbehörde, da die Karte in Zürich verlegt wurde und deswegen zu einer eventuellen Verurteilung nur die Gerichte Zürichs zuständig sind.

Aus dem Kitematerial ist zu erkennen, daß speziell der Satz auf der Karte: „daß kein löslich empfindender Mensch weiter der katholischen Kirche angehören könne“, als eine strafällige Äußerung angesehen wird.

Dazu ist zu bemerken, daß es tatsächlich eine weitverbreitete Ansicht ist, daß jemand, der etwas menschlich-sittliches Empfinden besitzt, nicht weiter der Gemeinschaft einer Kirche angehören kann, die nicht nur in ihrer geschäftlichen Vergangenheit die grausamen Verbrechen und Schandtaten begangen hat, sondern auch noch im 20. Jahrhun-

dert an dem verbrecherischen Inquisitionsystem festhält, demzufolge schon Tausende von unglücklichen Menschen in brutalster Weise hingerichtet werden sind.

Nun ist aber die Tatsache nachweisbar, daß eine große Anzahl von Angehörigen der katholischen Kirche selbst der Aufstellung ist, daß es weiterhin löslich handelnden Menschen unmöglich ist, dieser bluträumigen Romkirche anzugehören. Das beweisen zur Genüge die seit dem Morde an Ferer in Massen erfolgten Austritte von Angehörigen der katholischen Kirche, die aus fiktiven Gründen es ablehnen, nach der letzten verbrecherischen Untat der Kirche in Spanien, noch weiter dieser Institution anzugehören, weil durch weitere Zugehörigkeit zur Kirche der Aufsein erwartet wird, daß man das schulische Verbrechen der spanischen Pfeffen billige. Als dem Leiter der Geschäftsstelle des Freidenkerbundes sind mir selbst weit über 100 Kirchenaustrittserklärungen von Katholiken zur Weiterförderung zugegangen, auf manchen derselben finden sich auch Erklärungen der Austrittenden, daß ein fiktiver Kirchenjahr gegen das letzte Inquisitionsverbrechen und die Kirche selbst die Urache des Austrittes ist.

Was die einzelnen Aussagen der Zeugen anbelangt, so haben dieselben als strenggläubige Katholiken kein unparteiisches Urteil. Im übrigen hatten sie in der Versammlung auch nichts verloren, da ihnen ja aus den Publikationen bekannt sein mußte, daß katholische Ausführungen gemacht werden. Wenn dann unter den mehr als tausend Teilnehmern wirklich bei einem halben oder sogar ganzen Dutzend die Ausführungen Mißfallen erregten, so ist das um so weniger von Bedeutung, als es sich offenbar um Leute handelt, die mit den ausgesprochenen Absichten der Versammlung befugt, nachher demunzieren zu können. Besonders muß noch werden, daß die Resolution eine einzige in mir gelegene Annahme fand, was nicht der Fall sein könnte, wenn der religiöse Friede gefördert worden wäre.

Aus dem Altemmaterial geht des weiteren hervor, daß eine Anzahl Zeugen übereinstimmend befinden, daß ich wiederholt die katholische Kirche für den Meuchelmord an Ferer in erster Linie verantwortlich gemacht habe, da die Hauptschuldige ist, die unter ihrer Despotie stehende Regierung nur eine gewisse Mittschuld tritt. Das ist eine Auffassung, die ich vollständig aufrecht erhalte, weil sie den historischen Tatsachen entspricht; es ist eine Auffassung, die von allen denjenigen geteilt wird, die in Spanien bestehenden Befähnisse kennen. Viele maßgebende Persönlichkeiten von unantastbarer Autorität in der ganzen Welt haben diese Auffassung vertreten (Anatole France, Tournes, die Professoren der Sorbonne, Paris; Prof. Henzel, Brentano, Pfarrer Neumann, Deutschland und viele andere); ich befnde mich mit meiner Auffassung also in bester Gesellschaft! Sollten aber bezüglich der Frage, wer in erster Linie für den Inquisitionsmord an Ferer verantwortlich zu machen ist, bei der St. Galler Behörde noch Zweifel bestehen, so müßte gegen eine Annahme des St. Galler Gerichtes, darüber eine Entscheidung zu fällen, auf das bestimmtste protestiert werden. Nicht das St. Galler Gericht hat diesbezüglich ein Urteil zu fällen, sondern das ist Aufgabe der Geschichte, die im Falle Francesco Ferer ebenso die Katholische Kirche für das Verbrechen verantwortlich machen wird, wie sie es im Falle Giordano Bruno und Savonarola bereits endgültig und unwiderruflich getan hat!

Zürich V, den 3. November 1909.
gez. A. Richter.

Soweit der Text des Schriftstücks. Vorläufig nur noch die Konstatierung, daß bisher die St. Galler Gerichtsbehörden sich allein den Kuchen erworben haben, bei all den Hunderten von Fererprotestveranstaltungen in der ganzen Kulturlwelt wo überall die von mir vertretene Ansicht, daß die katholische Kirche die Hauptschuld für den spanischen Inquisitionsmord trifft, zum Ausdruck kam als Rettter des Katholizismus ihr rätselhaftes Amt zu missbrauchen.

Urzern.

Wie bereits berichtet wurde ist Ende September die Auffertigung des bündesgerichtlichen Urteils bezüglich des Rechtsstreits gegen das Luzerner Gotteshäuterungsurteil zugestellt worden. Dies gibt mir Veranlassung, nochmals zu dem Luzerner Urteilurteil Stellung zu nehmen, umso mehr als eine Fortsetzung des Prozesses betreffs des vom Bundesgericht in der Tafel I erlassenen Teiles des Urteils bevorsteht. Wie aus den früheren Veröffentlichungen bekannt geworden ist, ist die Verurteilung wegen „Gottesfeindung“ vollständig aufgehoben worden und wegen des angeblichen Vergehens gegen die Sittlichkeit vom Bundesgericht die Sache nach Luzern zurückverwiesen worden. Als Grundlage für diesen Teil des Urteils handelte es sich um die in der fraglichen Luzerner Verfassung verbriefte Brochüre des bekannten französischen Maltzianisten Robins: „Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau unter besonderer Berücksichtigung der empfängnisverhindrenden Mittel“.

Nach der Auffertigung der Luzerner Gerichte beiden Instanzen verläuft diese Schrift gegen den § 143 des Polizeistrafgesetzbuches des Kantons Luzern, der für leichtere Fälle Geld, für schwere Fälle Gefängnisstrafe vorsieht. Wie nun schon anlässlich des Referats über die bündesgerichtliche Rechtsberatung berichtet wurde, war die Mehrzahl der Bundesrichter der Auffassung, daß der gegebene Tatbestand keine Strafe zu einer Verurteilung genüge, doch aber aus staatsrechtlichen Gründen vom Bundesgericht keine Ausschöpfung des diesbezüglichen Urteils erfolgen könne. Zur der schriftlichen Urteilsbegründung, Abfall 7 S. 51 wird nun die Ansicht des Bundesgerichts dargelegt.

Das bündesgerichtliche Urteil vertritt dorin die Ansicht, daß die Unterstellung des vorliegenden Falles unter den § 143 des Luzerner Gesetzes nicht gegen klares Recht verfehlt und deswegen auch nicht als willkürlich aufgehoben werden kann. Bezeichnend für den reaktionären Charakter der Luzerner Justiz ist es, daß zur Begründung der vorliegenden Urteilsurteil auf entsprechende Urteile des deutschen Reichsgerichts hingewiesen wurde, daß wiederholt in seinen Erkenntnissen die Breitreibung der Kenntnisse über die Verhinderung der Konzeption als Verleugnung der Sittlichkeit betrachtete. Wörtlich heißt es dann im Urteil: „Unter diesen Umständen kann die damit über einstimmende Auffassung des Luzernischen Obergerichts, in dem die Gesetze entsprechen oder nicht, jedenfalls nicht als willkürlich angesehen werden.“ Trotzdem kommt dem Bundesgericht jedoch die fragliche Brochüre den Gegenstand sachlich und ernsthaft behoben, und daß sie auf dem Titelblatt den Vermerk trägt, sie sollte nicht in die Hände von Kindern gegeben werden.

Sodann kommt das Bundesgericht aus bezgl. des Sittlichkeitserwerbserteilung zu einem vernichtenden Urteil über das Luzerner Obergericht, indem es feststellt, daß die oben angegebenen Umstände bei der Ausfüllung der Strafe berücksichtigt werden müssen, da sie es ausdrücklich, den Fall als einen schweren erscheinen zu lassen. Es kommt gemäß des § 143 mit einer Geldstrafe in Betracht, das übergerichtliche Urteilstsatzes, das auf Gefängnisstrafe lautet, ist ganzlich aufzuheben.

Ausdrücklich muß hier darauf hingewiesen werden, daß damit auch wegen des angeblichen Delikts des Sittlichkeitserwerbsergebnis meine vollständige Rehabilitationszeit von seiten des Bundesgerichtes ausgesprochen worden ist, mag ein weiterer Gerichtsentscheid in Luzern ausfallen wie er will. Denn bei der totalen katholischen Inferiorität der Luzerner Richter steht trotz der ganzen Sachlage eine neue Verurteilung in Aussicht, da ihr wütender Hass gegen den freidenkerischen Agitator sie nicht davon abhalten wird, von neuem frivole, willkürliche und wohl überlegte Nachverhandlungen zu beginnen, wie sie jetzt vom bundesgerichtlichen Urteil, von seiten des höchsten Gerichts, unparteiisch festgestellt worden sind, da daselbe drei Rechtsverlegerungen im obergerichtlichen Urteil und noch weiterer Atte der geöffneten Willkür im Prozeßverfahren zurigen in Schande für die Luzerner Justiz festgestellt hat. Man muß die Luzerner Urteilsbegründung lesen haben, um sich darüber klar zu werden, welche Kette von richterlichen Zuständen in diesem Prozeß aneinander gereiht wurden, damit schließlich, daß ich trotz meiner jetzt durch die Autorität des Bundesgerichtes festgestellten Urteil in geheimer Weise für 31 Tage von charakterlosen und pflichtvergessenen Richtern um meine Freiheit bestohlen wurde. Aber es waren durch die Bank „Fatcho die Richter“ und diese Tatsache erklärt alles! Die vorwirvarenden katholisch-jesuitischen Grundätze, denen diese Richter vollständig unterlegen waren, sie machten es ihnen möglich, ihre wahren Pflichten als Richter zu erfüllen — Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit wurden ignoriert, nur die Wille der ultramontanen Elite in Luzern, die auf eine Verurteilung drängte, war für die Luzerner Richter maßgebend bei der Fällung ihres Urteils.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei dem ganzen intellektuellen Niveau der Luzerner Richter keine Möglichkeit vorhanden ist, sie von der Unrichtigkeit ihrer Rechtsaufsicht begal. der angeblichen Unrichtigkeit der verfolgten Brochüre zu überzeugen. Doch hervorragende raschenvigilante Folgen, oft das Glück ganzer Familien abhängig sind von der Auffassung über die Verhüllung der Konzeption, das werden diese Männer nie begreifen. Es ist deswegen überflüssig, in dem noch folgenden Prozeß durch entsprechende Beweisanträge etc. die Unrichtigkeit der Luzerner Sittlichkeitserwerbserteilung korrigieren zu wollen, das wäre vegetabile Mühe!

Aber das Verbot der beklagten Brochüre ist auch ein flagranter Akt der Willkür, der nur in einem von Ultraintoleranz beherrschten Lande möglich ist.

Es ist nämlich Tatsache, daß die in der fraglichen Brochüre angegebenen Mittel sich ohne Ausnahme auch in dem bekannten, in tausenden von Exemplaren verbreiteten Werk unseres Geistesfreundes Prof. Dr. Hörele: „Die sogenannte Frage“ verzeichnet finden (8. u. 9. Aufl., XIV. Kapitel, S. 482, deutsche Ausgabe, Verlag Reinhard, München).

Eine weitere in Betracht kommende Tatsache aber ist darin gegeben, daß dieses Buch förels in Luzern eine massenhafte, von den Behörden nie bestraftige Verbreitung gefunden und auch öffentlich in den Geschäften in verschiedener Buchhandlungen ausgestellt war. Eine Anfrage beim Verlag in München ergab, daß die Zahl der in Luzern abgelegten Exemplare der „Sogenannten Frage“ auf über vierhundert Exemplare geschätzt wird, während der Abdruck der harmlosen Brochüre von Hörele in jener Luzerner Verlagsanstalt kaum ein oder zwei Dutzend Exemplare betragen hat. Ist aus diesem Umstand nicht deutlich zu erkennen, daß ein empörender richterlicher Willkürstraf verliegt, wenn derartige Texte in dem einen Urteilstraflos verlaufen und verbreitet werden darf, während die Verbreitung in anderem Urteil verboten wird und mit Gefängnis bestraft wird?

Nach Erhalt des bündesgerichtlichen Urteils habe ich als mein gewollt kompetentes Sachverständigen die Brochüre Robins mit einer Kopie des bündesgerichtlichen Urteils (Abs. 7) dem Verfasser der „Sogenannten Frage“, Hn. Prof. Dr. Hörele, vor die Begutachtung zugelebt, worauf er mir in folgenden Zeilen seine die gegebenen Verhältnisse trefflich kennzeichnenden Ansichten mitteilt.

Der Brief Prof. Höreles lautet:

Zürich, 6. November 1909.

Hochgeehrter Herr!
Was die Brochüre Robins betrifft, so bitte ich Sie mir 20 Stück davon zu senden.

Zich bin über die reaktionäre Stimmung in der Schweiz entflogen. Ich hatte die Brochüre: Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau unter besonderer Berücksichtigung der empfängnisverhindrenden Mittel.

Was die Brochüre Robins betrifft, so bitte ich Sie mir 20 Stück davon zu senden.

Zich bin über die reaktionäre Stimmung in der Schweiz entflogen. Ich hatte die Brochüre: Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau unter besonderer Berücksichtigung der empfängnisverhindrenden Mittel.

Werde man mir in Zürich nicht erlaubt, die Brochüre Robins mit einer Kopie des bündesgerichtlichen Urteils (Abs. 7) dem Verfasser der „Sogenannten Frage“, Hn. Prof. Dr. Hörele, vor die Begutachtung zugelebt, worauf er mir in folgenden Zeilen seine die gegebenen Verhältnisse trefflich kennzeichnenden Ansichten mitteilt.

Bendet man mir in Zürich nicht erlaubt, die Brochüre Robins mit einer Kopie des bündesgerichtlichen Urteils (Abs. 7) dem Verfasser der „Sogenannten Frage“, Hn. Prof. Dr. Hörele, vor die Begutachtung zugelebt, worauf er mir in folgenden Zeilen seine die gegebenen Verhältnisse trefflich kennzeichnenden Ansichten mitteilt.